

AMTSLEITUNG

Datum: 21.04.2017
Zahl: 004-1/2/17/GI
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: AL Ernst Glanzer
Telefon: +43 (0) 4245 2385-23
Fax: +43 (0) 4245 2385-29
e-mail: ernst.glanzer@ktn.gde.at

***Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
für den Hort der Marktgemeinde Weissenstein***

1. Ziele der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Kommunikation mit Kooperationspartnern (Eltern, Schule, einzelne Institutionen)
- Entspannung – Ausgleich zur Schulsituation
- Raum für Gespräche und individuelle Bedürfnisse
- Freiräume schaffen: Kinder sollen so weit wie möglich selbst entscheiden, was sie für ihre Erholung brauchen
- Selbständigkeit bei der Erledigung der Hausübung
- Positive Einstellung zum Lernen und intellektueller Arbeit
- Eigenverantwortung bei der Einteilung des Lernstoffes
- Erklären von Lerninhalten
- Kontrolle bei der Hausübung

Die Hortleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Hort anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

2. Aufnahmebedingungen für Hort

Die Anmeldewoche findet jährlich im März statt. Die Auswahl und Aufnahme der Kinder erfolgt nach genau festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Um in den Hort aufgenommen zu werden, ist die Schulpflicht ihres Kindes Voraussetzung
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldung sollte persönlich erfolgen. Dabei kann der Erstkontakt zwischen der Leiterin, der Hortpädagogin und dem Kind hergestellt werden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit dem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Hortbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Hortplatz.

Zur Einschreibung (die maßgebend für die Vormerkung des Kindes ist) ist der Meldezettel der Erziehungsberechtigten und der des Kindes mitzubringen.

4. Hortbesuch

Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regelmäßiger Hortbesuch wichtig. Natürlich kann das Kind zu Hause bleiben, wenn Urlaubstage konsumiert werden oder besondere Anlässe gegeben sind, wo das Kind mit dabei sein soll.

- Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens/Hortes und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten/Hort nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Hort zu bringen.

Bis 17:00 Uhr hat der Hort geöffnet. Das Kind muss daher spätestens bis dahin vom Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person abgeholt werden. Ein frühzeitiges Verlassen des Hortes ist mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Diese Einverständniserklärung ist im Mitteilungsheft des Kindes mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Für den Besuch des Hortes sind einige Gegenstände erforderlich, die mit dem Namen des Kindes markiert werden müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Im Laufe des Jahres wird zweimal ein Werkbeitrag von der gruppenführenden Hortpädagogin eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht.

Gebraucht werden für den Hortbesuch:

- Hausschuhe, Jause, Übungsheft, Mitteilungsheft
- Bei Bedarf sind auch Taschentücher und Servietten mitzubringen.

An schulfreien Tagen und jeden Freitag wird im Hort keine Lerneinheit durchgeführt und keine Hausaufgabe betreut. Diese Tage dienen Ihrem Kind zur Freizeitgestaltung ohne auferlegte Pflichten der Schule.

5. Erkrankung des Kindes

Ist wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ein Hortbesuch für längere Zeit nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Hortleiterin ersucht. Sollte ein Kind während eines Hortbesuches erkranken, werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leiterin gebeten, Ihr Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

Nach einer Infektionskrankheit (Schafblattern, Masern, Röteln,...) ist es zum Schutz der anderen Kinder im Hort notwendig, bei Wiederaufnahme des Hortbesuches auf Verlangen der Hortleiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

6. Elternbeitrag

Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Hortbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat zuzüglich eines Verpflegungskostenbeitrages in Rechnung gestellt. In den Hortbeiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Für Geschwisterkinder, die den Kindergarten/Hort in Puch besuchen, gibt es ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20 % des zutreffenden Elternbeitrages.

An-, Ab- und Ummeldungen können bis zum letzten Tag des Vormonats bzw. dem 1. Werktag des zu verrechnenden Folgemonats vorgenommen werden.

Stellt der Hortbeitrag auf Grund der momentanen Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann bei der Gemeinde um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung angesucht werden.

Die erforderlichen Formulare sind bei der Leiterin des Hortes bzw. im Gemeindeamt erhältlich. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

Ändern sich im Laufe des Jahres Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, über diese Änderungen der Leiterin des Betriebes so bald wie möglich Bescheid zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

7. Öffnungszeiten

Das Hortjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet jeweils am letzten Freitag im Juli.

Der Hort hat an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

| | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Hortgruppe an Schultagen | von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Hortgruppe an schulfreien Tagen | von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr |

Hinweis:

In den Weihnachts- und Osterferien sowie im Monat August hat der Hort geschlossen. Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Villach, die in den genannten Ferien jeweils einen Betrieb (August bis Schulbeginn) geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Unterbringung ihres Kindes in diesem Hort.

6. Abmeldung

Gründe für eine Abmeldung seitens der Hortleitung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt

- Zahlungsrückstände beim Hortbeitrag
- Oftmalige unentschuldigte Abwesenheit des Kindes vom Hort
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Hort
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

7. Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt mit 1.09.2017 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Hortordnung tritt die Ordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit im Kinderhaus der Marktgemeinde Weißenstein.

Der Bürgermeister:



(Hermann Moser)

